

Gericht begründet vereinsrechtliche Nichtexistenz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)

Nach dem Richterspruch vom 3. Februar 2004 (*«Anthroposophie weltweit»* Nr. 2/2004, S. 8) erhielt der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) am 12. März die Urteilsbegründungen. Sie basieren auf der Annahme, daß bereits 1925 eine konkludente Fusion dieses Vereins in den Verein *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* stattgefunden habe. In den Begründungen finden sich Ungereimtheiten.

«Der [...] Beklagten [...] gelingt es nicht, den Beweis ihrer Existenz zu erbringen.» Solch ein Satz wirkt wie von Palmström, einer Gestalt Christian Morgensterns. Er steht aber in einer der beiden Urteilsbegründungen* zur Frage der vereinsrechtlichen Existenz der 1923/24 gegründeten Weihnachtstagungsgesellschaft (WTG), die am 29. Dezember 2003 den Namen *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)»* bekommen hat (Begründung zu Klägergruppe Strub, S. 16). Warum?

Voraussetzungen

Das Richteramt Dorneck-Thierstein geht – in Anschluß an Rechtsprofessor Hans Michael Riemer (*«Anthroposophie weltweit»* Nr. 3/2000, S. 8) – davon aus, daß die WTG 1925 in den Verein *«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»* (AAG), der 1913 als Johannesbauverein gegründet wurde, *«konkludent fusioniert»* sei. Auf diese Annahme stützt sich das Gericht bei seiner Begründung. Daß angeführte Sachverhalte auch umgekehrt interpretiert werden könnten, diskutiert das Gericht nicht.

So führt das Gericht als ein *«gewichtiges Indiz»* für die *«konkludente Fusion»* an, daß die Rosa-Mitgliedskarte vorderseitig den Begriff *«Anthroposophische Gesellschaft»* verwende und im Falle des Aus-

scheidens oder Todes diese Karte an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft zurückzuschicken sei (S. 16f.) – beide Gesellschaftsnamen würden also synonym verwendet. Dieser Sachverhalt könnte aber auch als Beleg genommen werden, daß die AAG Verwaltungsaufgaben für die weiterbestehende Anthroposophische Gesellschaft als WTG übernahm, was das Gericht als ausschließliche Aufgabe wegen des inhaltliche Zielsetzungen beschreibenden Artikels 3 der AAG-Statuten zurückweist (S. 18).

Das Gericht stellt außerdem fest: *«Dafür, daß die Prinzipien die nicht eingetragenen Statuten der WTG sind, läßt sich kein Anhaltspunkt finden»* (S. 20). Vorher schrieb es vom *«esoterischen Gehalt, welcher sich durch die später Prinzipien genannten Statuten des 1923 gegründeten Vereins [also der WTG] manifestiert»* (S. 16).

Nicht lösungsorientiert

Das Gericht wertet zudem das zweite vom Vorstand beauftragte Gutachten von Andreas Furrer und Jürgen Erdmenger ab, weil dort *«nicht die Problemanalyse, sondern die Problemlösung mit vorgegebenem Ausgang im Vordergrund gestanden zu haben scheint»*. Das erste vom Vorstand beauftragte Riemer-Gutachten ist für das Gericht auch deshalb hochwertiger, weil Furrer *«als Parteienvertreter im vorliegenden Verfahren fungiert»* und *«dem anthroposophischen Gedankengut verbunden»* ist (S. 15).

Recht für gegensätzliche Ausgangslagen
Beide Klägergruppen Thaler und Strub haben gleichermaßen recht bekommen, obwohl sie, vom Gericht anerkannterweise, Gegensätzliches vertreten. Während die Thaler-Gruppe die *«konkludente Fusion»* vertritt, geht die Strub-Gruppe davon aus, daß die WTG mangels Vereinsaktivitäten untergegangen sei. Das Gericht sah in beiden gegensätzlichen Ansichten das Gemeinsame in der vereinsrechtlichen Nichtexistenz der WTG, sei es durch *«konkludente Fusion»* oder durch Untergang.

Wenn man von der Klägergruppe Strub absieht, scheinen sowohl die Klägergruppe Thaler als auch der Vorstand am Goetheanum darauf abzuzielen, einen Verein in einen anderen zu fusionieren. Der Unterschied liegt unter anderem darin, welcher vereinsrechtliche Status der WTG angestrebt ist. Rudolf Steiner wollte die WTG-Statuten selbst in das Handelsregister eintragen lassen. Dieser Intention stimmten auch die Mitglieder heute mehrheitlich in drei Versammlungen (*«Anthroposophie weltweit»* Nr. 1 und 10/2003) gemäß den vom Vorstand vorgelegten Beschlüßvorlagen zu. Die Klägergruppe Thaler dagegen gibt sich damit zufrieden, daß die AAG im Handelsregister eingetragen ist und die WTG durch *«konkludente Fusion»* aufgenommen hat. Damit ist aber die WTG als eigenständiger Verein nichtexistent.

Der Vorstand berät mit Hochschulkollegium am Goetheanum und den Generalsekretären – unter Berücksichtigung von Mitgliederstimmen, die bitten, auf weitere gerichtliche Schritte zu verzichten –, ob er aufgrund der argumentativen Schwächen der Urteilsbegründungen vor dem Hintergrund der Intention Steiners und der Mitglieder seine vorsorglich beantragte Berufung aufrechterhält (ausführlich im Nachrichtenblatt Nr. 9/2004). S.J.

* Beide Urteilsbegründungen im Wortlaut: www.goetheanum.ch/presse (Option *«Konstitution»*, dort unter *«Hintergrundinformationen»*).